13.
Zu Art. 16 FRG (Umwandlung von Holznutzungsrechten):

Zu Abs. 1 Satz 2:

52 Eine Umwandlung von Brennderbholzrechten erscheint aus Gründen der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Holzverwertung erforderlich, wenn sämtliche Brennderbholzrechtsbezüge eines Berechtigungsbezirks nicht in vollem Umfang aus dem zu Brenn- und Nutzschichtholz sowie zu Grubenholz geeigneten Holzanfall bereitgestellt werden könnten, sondern auch anderes, zu wertvolleren Zwecken geeignetes Holz verwendet werden müsste; dabei sind nicht nur die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auch die voraussichtliche Weiterentwicklung des volkswirtschaftlichen Holzbedarfs zu berücksichtigen.

Zu Abs. 3 Satz 2:

53 Die Rand-Nummern 45 mit 47 gelten entsprechend.

Zu Abs. 4 Satz 2:

54 Im Verfahren vor der Forstrechtsstelle ist darauf hinzuweisen, dass sich das Rechtholz in der Regel aus Mischsortimenten zusammensetzt, die erfahrungsgemäß einen geringeren Marktwert besitzen, als das nach den Vorschriften der *Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten (HOMA) vom 1. April 1936 (DRAnz. und PrStAnz. Nr. 89 vom 17. April 1936)*[1] sortierte Nutzschichtholz.

55 Dabei kann im Hinblick auf die in der *HOMA* für Brennholz und Nutzschichtholz niedergelegten Gütemerkmale und auf den derzeitigen Stand der Technik bei der Verarbeitung von Chemieholz unterstellt werden, dass das nach den Bestimmungen der *HOMA* aufgearbeitete Brennholz nachstehende Hundertteile an solchem Holz enthält, das sich zur Verwendung und Verwertung als Nutzschichtholz verschiedener Klassen (Mischsortiment) eignet:

Brennholzsorte	Schichtnutzholzanteil (Mischsortiment)		
	Fi, Ta	Fo, Lä (Str)	Bu (Lbh.)
v. H.	v. H.	v. H.	
Scheit A	90	80	80
Scheit B	50	50	50
Prügel A	85	60	50
Prügel B	50	10	—
Anbruch	—	—	—
Klotzholz	—	—	—

[1] **[Amtl. Anm.:]** nunmehr: Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 31. Juli 1969 (BGBl I S. 1075)